

Compliance-Organisation & Risikomanagement

Hintergrund, Zielsetzung und Konzept des Hinweisgebersystems

I. Hintergrund & Zielsetzung des Hinweisgebersystems

Als Exekutivorgan hat die Kreisstadt Mettmann kraft ihrer verfassungsrechtlichen Bindung aus Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG - ihr gesamtes Handeln an dem geltenden Recht zu orientieren. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Stadtspitze wie auch für jeden einzelnen Mitarbeiter, gleich welche Position er besetzt. Nur so entspricht städtisches Handeln den Geboten der Rechtsordnung. Verstöße gegen das geltende Recht sind nicht hinzunehmen oder gar zu akzeptieren.

In Bewusstsein und Wahrnehmung der Verantwortung gerade auch der Leitungsspitze der städtischen Verwaltung für eine organisatorische Unterstützung normkonformen Verhaltens innerhalb der städtischen Verwaltung und ihrer unternehmerischen Untergliederungen möchte die Kreisstadt Mettmann ein Hinweisgebersystem als wesentlichen Bestandteil einer effektiven und präventiven Compliance-Organisation und des Risikomanagements etablieren. Ziel ist es, über dieses Hinweisgebersystem idealerweise vor Entstehung eines Rechtsverstoßes, sonst aber auch zu bestehenden Rechtsverletzungen Hinweise zu generieren, in deren Konsequenz der Rechtsbruch verhindert oder beseitigt werden kann.

Zentraler Ansprechpartner für solche Hinweise auf Seiten der Kreisstadt Mettmann selbst ist Herr Reiner Surmann. Seine Kontaktdaten lauten:

Reiner Surmann
Abteilungsleiter 1.2 Recht und Ordnung
Kreisstadt Mettmann
Der Bürgermeister
Neanderstraße 85
40822 Mettmann
Fon: +49 (0)2104 980-130
Fax: +49 (0)2104 980-724
E-Mail:reiner.surmann@mettmann.de

Neben diesem hausinternen Ansprechpartner hat sich die Kreisstadt Mettmann entschieden, eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle, nämlich die Kanzlei AULINGER in Essen, dort die Rechtsanwälte

**Dr. Martin Grimm und
Dr. Nicola Ohrtmann**

als Ombudsstelle zu benennen. Hintergrundüberlegung hierfür ist folgende:

Zentrale Erfolgsvoraussetzung der Arbeit eines Compliance-Ombudsmannes ist die Garantie, dass er Hinweise auf Korruption oder andere vertrauensschädigende Verhaltensweisen vertraulich entgegennimmt und die Identität der Hinweisgeber zu schützen vermag. Denn diese fürchten – leider oft nicht unberechtigt – Repressalien, die vom Mobbing über Versetzung in minderwertige Positionen bis zum Arbeitsplatzverlust reichen. Hinzu kommt die Angst, als Denunziant oder „Nestbeschmutzer“ angesehen und bei Bekanntwerden entsprechend abgestempelt zu werden. Dass beides bei sachlich begründeten Hinweisen nicht zutrifft, ändert nichts an der subjektiv so empfundenen Situation. Hinweisgeber benötigen daher sowohl absolute Vertraulichkeit als auch Schutz.

Ein externer Rechtsanwalt kann beides gewähren, denn er unterliegt einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht (§ 43 a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO -, § 203 Strafgesetzbuch - StGB-) und einem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung - StPO -). Die Kreisstadt Mettmann hat das Mandatsverhältnis zu der Kanzlei AULINGER und den dort ansässigen Ombudsleuten Dr. Grimm und Dr. Ohrtmann so ausgestaltet, dass diese nur insoweit aus dem Hinweisgebersystem generierte Informationen an die Kreisstadt Mettmann weitergeben dürfen, als sie von den Hinweisgebern hierzu ermächtigt wurden.

II. Das Konzept des Hinweisgebersystems

1. Gegenstand des Hinweisgebersystems

Die Ombudsstelle wird im Rahmen der Korruptionsprävention und Korruptionsabwehr tätig.

Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer amtlichen Funktion und die Erlangung bzw. das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen unter in der Regel gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen.

Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte für die Ombudsstelle der Kreisstadt Mettmann sind in Anlehnung an Ziffer 1.2 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.8.2014 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung insbesondere

- § 331 Strafgesetzbuch - StGB - Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung
- § 299 f StGB Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (Angestelltenbestechung).

Damit gehen in der Regel Straftatbestände einher nach

- § 261 StGB Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens
- § 263 StGB Betrug
- § 264 StGB Subventionsbetrug
- § 265 b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 353 b StGB Verletzung von Dienstgeheimnissen.

Hinweise an die Ombudsstelle sind auf strafrechtlich relevante Rechtsverstöße zu begrenzen. Die Ombudsstelle ist kein „Kummerkasten“ oder Beschwerdestelle und damit nicht zuständig für geringfügige oder lediglich vermutete Unregelmäßigkeiten. Unkonkretisierte Beschuldigungen werden nicht aufgenommen und verfolgt.

2. Adressaten des Hinweisgebersystems

Adressaten des Hinweisgebersystems sind alle Dienstkräfte der Kreisstadt Mettmann, aber auch Bürgerinnen und Bürger, Firmen, Vereine u.a., wenn sie den Verdacht auf Korruption in einer Dienststelle der Stadtverwaltung Mettmann haben.

3. Kontaktaufnahme mit den Ombudsleuten

Hinweisgeber können mit den Ombudsleuten je nach Wahl über E-Mail oder telefonisch in Kontakt treten. Eine telefonische Erreichbarkeit ist wochentags in der Zeit zwischen 9.00 und 17.00 Uhr gewährleistet. Die Kontaktdaten der Ombudsleute lauten:

Dr. Martin Grimm

Rechtsanwalt

AULINGER

RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Frankenstraße 348, 45133 Essen

Telefon +49 (201) 95 98 660

Telefax +49 (201) 95 98 6-99

E-Mail: Ombudsmann.Mettmann@aulinger.eu

Dr. Nicola Ohrtmann

Rechtsanwältin

AULINGER

RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Frankenstraße 348, 45133 Essen

Telefon +49 (201) 95 98 660

Telefax +49 (201) 95 98 6-99

E-Mail: Ombudsfrau.Mettmann@aulinger.eu

4. Vertraulichkeit

Die Ombudsstelle kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass sie vertraulich mit den ihr offenbarten Tatsachen umgeht.

Insbesondere gewährleistet die Verschwiegenheitspflicht der Ombudsleute im Verhältnis zum Hinweisgeber, dass er anonym bleibt, wenn er dies wünscht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, soweit Gegenstand des Hinweises geplante Straftaten im Sinne des § 138 StGB sind oder es sich bei dem Hinweis um üble Nachrede und Verleumdung (§§ 186 ff. StGB) handelt.

Die Ombudsstelle ist zur Verschwiegenheit über alle das Verfahren betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie in dessen Verlauf Kenntnis erlangt. Die Kreisstadt Mettmann verpflichtet sich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Ombudsstelle nicht von Zeugnisverweigerungsrechten zu entbinden.

Die Ombudsstelle geht den ihr gegebenen Hinweisen vertraulich nach. Die Ombudsstelle ist berechtigt, zur Prüfung der Angelegenheit die notwendigen Unterlagen im Einvernehmen mit der Stadt unter Wahrung des Datenschutzes einzusehen.

Die Ombudsstelle hat ihre Tätigkeit sofort einzustellen, wenn sie feststellt, dass hinsichtlich des Hinweisgebers oder der beschuldigten Dienstkraft ein Befangenheitsgrund im Sinn der §§ 22 und 24 Strafprozessordnung - StPO - vorliegt. Die Ombudsstelle wird in diesem Fall die ihr anvertrauten Tatsachen, soweit sie hierzu von dem Hinweisgeber berechtigt worden ist, sowie die Einstellung ihrer Tätigkeit unverzüglich der Kreisstadt Mettmann mitteilen. Zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte wurde bewusst eine nicht örtlich niedergelassene Kanzlei beauftragt.

5. Datenschutz¹

5.1 Umfang der Datenerhebung und Datenströme

Bei der Meldung von Rechtsverstößen werden personenbezogene Daten über Personen erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Datenerhebung durch die Ombudsstelle umfasst Angaben über die beschuldigte Person, die (angeblichen) Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte. Da das Meldeverfahren der Kreisstadt Mettmann regelt, dass Hinweise anonym erfolgen können, werden, falls Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sich nicht selbst anders äußern, keine personenbezogenen Daten über sie erhoben. Anderenfalls kommen personenbezogene Angaben wie Name der meldenden Person, ihre Position in der Verwaltung/dem städtischen Unternehmen und ggf. auch die Umstände ihrer Beobachtung in Betracht.

Die Ombudsstelle gibt Informationen, die sie von einer Hinweisgeberin oder einem Hinweisgeber erhalten hat, ausschließlich an den zentralen Ansprechpartner auf Seiten der Kreisstadt Mettmann – Herrn Reiner Surmann – weiter. Die Weitergabe der personenbezogenen Informationen erfolgt allerdings nur, wenn und soweit der Hinweisgeber ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

¹ Die datenschutzrechtlichen Erwägungen orientieren sich an dem Arbeitsbericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Beschäftigtendatenschutz“ des Düsseldorfer Kreises, siehe https://www.datenschutz-hamburg.de/uploads/media/Handreichung_Whistleblowing-Hotlines.pdf

5.2 Rechtsgrundlagen

Sofern die personenbezogenen Daten automatisiert oder in nicht automatisierten Dateien verarbeitet werden, ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz – BDSG - oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder die Betroffenen eingewilligt haben (§ 4 Abs. 1 BDSG bzw. § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NRW -). Beurteilungsgrundlage ist insoweit § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG bzw. §§ 12, 13 DSG NRW. Diese Vorschriften verlangen zunächst die Erforderlichkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, die wiederum ein berechtigtes Interesse der die Daten erhebenden / verarbeitenden / nutzenden Stelle und eine Abwägung dieses berechtigten Interesses mit den schutzwürdigen Interessen Betroffener erfordert.

Das Ziel der Korruptionsprävention und -bekämpfung ist grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers - hier der Kreisstadt Mettmann sowie ihrer unternehmerischen Untergliederungen -, das die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Verfahren zur Meldung von Missständen in diesen Bereichen rechtfertigt. Eine Datenverarbeitung zur Wahrung dieses Interesses wäre jedoch nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegen.

Bei einem Verfahren zur Meldung von Missständen besteht aber auch immer die Gefahr der Viktimisierung und Stigmatisierung der belasteten Person. Eine Prüfung schutzwürdiger Interessen dieser Person wird bei konkreten, auf relevante Verfehlungen hinweisenden Verdachtsmomenten besonders sorgfältig vorzunehmen sein. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit der Aufdeckung von korruptionsrelevanten Verstößen in Zusammenhang stehen, kann jedoch als zulässig angesehen werden. Die Interessenabwägung fällt hier klar zugunsten des berechtigten Interesses der Kreisstadt Mettmann aus, da die Meldung solcher Verstöße rechtliche Konsequenzen durch z.B. Strafverfolgung, Schadensersatzforderungen und immensen Imageschaden vermeiden hilft.

Vor dem Hintergrund dieser Abwägung hat sich die Kreisstadt Mettmann gerade bewusst dazu entschieden, das Hinweisgebersystem nicht auch auf sogenannte „weiche Faktoren“ wie Verstöße gegen ethische Prinzipien oder Verhaltensmaßstäbe (Freundlichkeit der Verwaltung bei der Bürgerbetreuung, private Beziehungen zwischen Angestellten, etc.) zu erstrecken. Gegenstand sind ausdrücklich nur strafrechtlich relevante Verhaltensweisen.

5.3 Datenschutzgerechte Ausgestaltung des Hinweisgeberverfahren mittels Ombudsstelle

a) Grundsätze

Das Hinweisgebersystem der Kreisstadt Mettmann orientiert sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Grundsätzen: Personenbezogene Daten müssen für festgelegte eindeutige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer damit nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet oder genutzt werden, § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG, § 13 Abs. 1 S. 2 DSG NRW. Darüber hinaus müssen die verarbeiteten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erforderlich sein und nicht darüber hinausgehen. Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten

Schutzzweck steht, vgl. § 3a BDSG sowie § 4 Abs. 2 DSG NRW. Die Ombudsstelle wie auch in der weiteren Datenverarbeitung die Kreisstadt Mettmann treffen Maßnahmen, die sicherstellen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden. Es sollten klare, unmissverständliche Informationen zu dem mit einer Whistleblowing-Hotline verfolgten Zweck gegeben werden, vgl. hierzu unter II. 1.

b) Anonymität

Die anonyme Vorwurfserhebung hat stets den Nachteil, dass sie dem Transparenzprinzip zuwiderläuft und gegenüber der namentlichen Nennung von ‚Roß und Reiter‘ eher Missbrauch und Denunziantentum fördert: Einer durch anonymen Hinweis gemeldeten Person bleibt keine Möglichkeit, sich gegen eine etwaige Verleumdung in einem rechtsstaatlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Ein von vornherein auf die Erhebung personenbezogener Daten abstellendes Verfahren hat andererseits den Nachteil, dass auch bei gewünschten Hinweisen ein Abschreckungseffekt möglich ist. Die Kreisstadt Mettmann hat sich daher in Abwägung der Interessen der Hinweisgeber und der Kreisstadt Mettmann wie auch der potenziell Beschuldigten in dem Hinweisgebungsverfahren entschieden, eine anonyme Meldung zwar grundsätzlich zu ermöglichen. Anonymität soll jedoch gerade durch die Einrichtung der neutralen anwaltlichen Ombudsstelle vermieden werden. Anonyme Hinweise sind auch ohne Ombudsstelle jederzeit möglich. Die Einrichtung der Ombudsstelle stellt gerade sicher, dass die Identität der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Hinweisgeber von Seiten der Ombudsstelle an die Kreisstadt Mettmann weitergegeben werden darf. Eine Person, die eine Meldung mit Hilfe eines solchen Verfahrens machen möchte, sollte wissen, dass sie deswegen nicht benachteiligt werden wird. Aus diesem Grund wird die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem System darauf hingewiesen werden, dass ihre oder seine Identität während aller Schritte des Verfahrens vertraulich behandelt wird, die Nennung ihrer/seiner Identität jedenfalls mindestens gegenüber der Ombudsstelle jedoch auch erwünscht ist, um die Belastbarkeit des Vorbringens von Missbrauch und Denunziantentum abzugrenzen.

c) Unterrichtungspflichten

Die verantwortliche Stelle muss nach § 4 Abs. 3 BDSG bzw. § 12 Abs. 2 S. 1 DSG NRW, wenn personenbezogene Daten bei Betroffenen erhoben werden, über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unterrichten, sofern diese nicht auf andere Weise Kenntnis erlangt haben. Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis der betroffenen Person gespeichert, ist diese von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen, § 33 Abs. 1 BDSG bzw. § 12 Abs. 2 S. 1 DSG NRW. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen, § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG, oder wenn die Erfüllung der Aufgabe der verantwortlichen Stelle durch die Benachrichtigung wesentlich beeinträchtigt wird, § 12 Abs. 2 S. 3 DSG NRW. Wenn das Risiko, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit der Kreisstadt Mettmann zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, erheblich wäre, kann die Information der beschuldigten Person so lange aufgeschoben werden, wie diese Gefahr besteht. Eine dauerhafte Geheimhaltung dürfte angesichts einer möglichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und ihrer Verteidigungsrechte nicht angenommen werden. Die Kreisstadt Mettmann hat daher für eine

Unterrichtung der beschuldigten Person zu sorgen, sobald die Gefahr der Gefährdung einer wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder der Sammlung der erforderlichen Beweise nicht mehr besteht.

d) Auskunftspflichten

Nach § 34 Abs. 1 BDSG, § 18 DSG NRW hat die betroffene Person, sowohl die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber als auch die beschuldigte Person, Anspruch auf Auskunft der zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen. Der Auskunftsanspruch der beschuldigten Person kollidiert grundsätzlich mit einer für das Meldeverfahren vorgesehenen anonymen Meldung. Allerdings besteht nach § 34 Abs. 4 BDSG in den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG bzw. nach den in § 18 Abs. 3 DSG genannten Fällen keine Auskunftsverpflichtung. Damit wären die für die Funktion eines Hinweisgebersystems unerlässliche Vertraulichkeit der Meldungen und damit die Identität des Hinweisgebers zunächst gewährleistet. Die Kreisstadt Mettmann muss allerdings im Einzelfall prüfen und entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gegenüber der beschuldigten Person offen gelegt wird.

e) Weitergabe an Dritte

Grundsätzlich ist eine Weitergabe der personenbezogenen Daten sowohl der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers als auch der beschuldigten Person an Dritte nicht zulässig. Es ist jedoch ggf. erforderlich, Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern zu verdeutlichen, dass ihre Identität den Personen, die an weiteren Überprüfungen oder anschließenden, im Zuge der Nachforschungen eingeleiteten Gerichtsverfahren beteiligt sind, enthüllt werden kann. Akteneinsichtsrechte in einem etwaigen Strafverfahren bleiben unberührt. Personenbezogene Daten der beschuldigten Person können nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 b) BDSG, § 14 DSG NRW zur Verfolgung von Straftaten übermittelt werden.

f) Sperrung und Berichtigung

Nach § 35 Abs. 4 BDSG, § 19 Abs. 2 DSG NRW sind personenbezogene Daten zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Dies gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet, § 35 Abs. 5 BDSG. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind, § 35 Abs. 1 BDSG, § 19 Abs. 1 DSG NRW.

g) Löschung

Werden personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet, sind sie zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG bzw. § 19 Abs. 3 lit. b) DSGVO NRW. Grundsätzlich sollten Daten innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Untersuchung gelöscht werden. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für die Dauer der Klärung erforderlicher weiterer rechtlicher Schritte wie Disziplinarverfahren oder Einleitung von Strafverfahren zulässig. Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Meldungen, die von der Einheit, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, als grundlos erachtet werden, sollten unverzüglich gelöscht werden.

6. Jahresgespräch / Berichterstattung

Die Ombudsstelle berichtet jährlich an die Kreisstadt Mettmann und führt ein Jahresgespräch mit dem Bürgermeister und dem Abteilungsleiter 1.2 Recht und Ordnung. Gegenstand des Berichts sind in der Sache sämtliche (wegen der datenschutzrechtlichen Löschanforderungen anonymisierte) Meldungen und Quellen, die die Ombudsstelle in ihrer Funktion empfängt, soweit ihre Benennung von den einzelnen Hinweisgebern gestattet wurde. Gegenstand des Gesprächs ist neben einer Zusammenfassung der Berichterstattung und deren Evaluation die gemeinsame Zusammenarbeit in der Vergangenheit sowie deren Planung für die Zukunft.

III. Vorstellung der Ombudsleute

1. Dr. Martin Grimm

Dr. Martin Grimm ist seit fast 30 Jahren als Rechtsanwalt tätig, seit Oktober 2013 bei der Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare in Essen. Anwaltlich, aber auch ehrenamtlich befasst sich Dr. Grimm mit wirtschaftsethischen Themen, darunter auch Fragen aus dem Bereich von Compliance

Details zu Vita und Veröffentlichungen entnehmen Sie folgender Quelle:

Herr Dr. Martin Grimm

<http://www.aulinger.eu/lawyer/dr.martin-grimm/?office=essen>

2. Dr. Nicola Ohrtmann

Dr. Nicola Ohrtmann ist seit 13 Jahren Rechtsanwältin. Als Salary-Partnerin arbeitet sie für die Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte | Notare in Essen. Dr. Ohrtmann ist spezialisiert auf die Rechtsthemen Vergaberecht & Compliance. Seit der Erstveröffentlichung ihres Praxishandbuchs „Compliance – Anforderungen an rechtskonformes Verhalten öffentlicher Unternehmen“ im Jahre 2009 (2013 in der Zweitausgabe erschienen), beschäftigt sie sich

intensiv mit der maßgeschneiderten Anpassung von Compliancestrukturen auf die Bedürfnisse der öffentlichen Hand. Sie ist Co-Herausgeberin des im September 2015 erscheinenden Werkes „Stober/Ohrtmann, Compliance – Handbuch für die öffentliche Verwaltung“, in dem das Thema Compliance auf mehr als 700 Seiten umfassend für die öffentliche Hand aufbereitet wird. Der vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V. hat Dr. Ohrtmann als Referentin zu Compliance- und Korruptionsbekämpfungsthemen engagiert. Ihre Mandanten berät Dr. Ohrtmann insbesondere zu allen organisatorischen Compliancefragen mit einem besonderen Schwerpunkt im Bereich der Beschaffungcompliance und Korruptionsbekämpfung.

Details zu Vita und Veröffentlichungen entnehmen Sie folgender Quelle:

Frau Dr. Nicola Ohrtmann

<http://www.aulinger.eu/lawyer/dr-nicola-ohrtmann/?office=essen>